

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 6	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 13.04.2011
Inhalt:		Seite
1. Geschäftsordnung des Fachbereichsrates Physikalische Technik der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.04.2011		45



**Geschäftsordnung des Fachbereichsrates
Physikalische Technik
der
Fachhochschule Gelsenkirchen**

vom 06.04.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	47
§ 2 Vorsitz	47
§ 3 Einberufung	47
§ 4 Tagesordnung	47
§ 5 Öffentlichkeit	48
§ 6 GO Beschlussfähigkeit	48
§ 7 Informationen an den Fachbereich	49
§ 8 Abstimmung	49
§ 9 Wahlen	49
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	50
§ 11 Beschlüsse	50
§ 12 Umlaufverfahren	51
§ 13 Aussetzung von Beschlüssen	51
§ 14 Kommissionen und Ausschüsse	51
§ 15 Protokoll	51
§ 16 Geschäftsordnung	52
§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	52

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fachbereichsrat Physikalische Technik der Fachhochschule Gelsenkirchen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Den Vorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Eine Vertretung übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sollten alle für die Sitzung erforderliche Unterlagen als Anlage beigefügt werden. Im Ausnahmefall können die Beratungsunterlagen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Sitzungstermine sollen mindestens semesterweise im Voraus als Vorschläge vom Fachbereichsrat festgelegt werden. Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als zwei Monate vergehen. Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Fachbereichsrat einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, alle Mitglieder einer der im Fachbereichsrat vertretenen Mitgliedergruppen oder der Vorsitzende dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (4) Wurde eine Einberufung gemäß Absatz 3 beantragt, so ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen.
- (5) Die Beratungsunterlagen sind die oder dem Vorsitzendem so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Ladungsfrist gemäß Absatz 1 eingehalten werden kann (spätestens 14 Tage vor der Sitzung). Die Beratungsunterlagen sollen als Datei und als Ausdruck eingereicht werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Sie oder er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Fachbereichsrates in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich zugegangen sind.

- (3) Der Fachbereichsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Fachbereichsmitglieder die Tagesordnung fest. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ändern, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Durch Beschluss zu Beginn der jeweiligen Sitzung kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (4) Die Fachbereichsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 GO Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Fachbereichsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Fachbereichsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Fachbereichsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Informationen an den Fachbereich

Die oder der Vorsitzende berichtet im Fachbereichsrat in dessen Sitzung über Angelegenheiten von hochschulpolitischer Bedeutung sowie über Angelegenheiten, die die Hochschule im Ganzen betreffen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung angenommen worden ist.
- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abzustimmen ist, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates kann geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Werktagen schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates zuzuleiten und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse und Protokolle, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 9

Wahlen

- (1) Der oder die Vorsitzende sorgt dafür, dass die vom Fachbereichsrat durchzuführenden Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu den Wahlen rechtzeitig Kandidatinnen und Kandidaten der einzelnen Mitgliedergruppen in erforderlichem Umfang vorgeschlagen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder erhält, sofern sich nicht aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung etwas anderes ergibt. Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, ist über dieselben Nominierungsvorschläge in einem zweiten Wahlgang abzustimmen, in welchem die Mehrheit gemäß Satz 1 erforderlich ist. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Für den dritten Wahlgang können Nominierungsvorschläge zurückgezogen oder neu vorgelegt werden. Kommt auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist für eine Wahl eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, soll die oder der Vorsitzende vor der Wahl darauf hinweisen.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es den Fachbereichsratsmitgliedern sowie den Gewählten mit. Jede oder jeder Gewählte ist,

soweit nicht bereits das Einverständnis zur Wahl erklärt wurde, zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Wird eine Gewählte oder ein Gewählter schriftlich befragt oder behält sie oder er sich bei mündlicher Befragung eine Entscheidung vor, so gilt die Wahl als angenommen, wenn die Ablehnung der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen zugegangen ist.

§ 10 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. der Beschlussunfähigkeit
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
 - c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - g) Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuss
 - h) Schluss der Debatte
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Beschränkung der Redezeit
 - k) zeitlich begrenzte Unterbrechung der Sitzung
 - l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrates
 - m) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - n) Antrag auf Abstimmung

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 **Beschlüsse**

- (1) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder zustimmt. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen bleiben unberührt.

- (2) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zur weiteren Beratung und erneuten Abstimmung.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat den übrigen Fachbereichsratsmitgliedern unverzüglich - spätestens

in der nächsten Fachbereichssitzung - die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (4) Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12

Umlaufverfahren

In Ausnahmefällen können Fachbereichsratsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn nicht mehr als 3 Mitglieder dieser Art der Stimmabgabe innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widersprechen.

§ 13

Aussetzung von Beschlüssen

Hält die oder der Vorsitzende Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat sie oder er diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Fachbereichsratsitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.

§ 14

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann gemäß § 12 Absatz 1 Hochschulgesetz Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (3) Die Kommissionen und Ausschüsse erarbeiten zu den ihnen gestellten Aufgaben Empfehlungen.
- (4) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Fachbereichsrat regelmäßig über den Stand der Beratungen.

§ 15

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten (Ergebnisprotokoll).
- (2) Der Protokollentwurf soll unverzüglich von der Protokollführerin oder dem Protokollführer fertig gestellt werden.
- (3) Jedem Fachbereichsratsmitglied ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Fachbereichsratsitzung zuzustellen. Über Einsprüche gegen

die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Das Protokoll über die letztmalige Sitzung vor erneuter Konstituierung des Fachbereichsrates nach Neuwahlen ist den bisherigen Mitgliedern zur Überprüfung und Genehmigung in geeigneter Weise zuzustellen (Umlaufverfahren).
- (5) Sinngemäß gilt dies auch für die Kommissionen und Ausschüsse.

§ 16 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Fachbereichsrat in Kraft, gleichzeitig tritt eine vorherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Gelsenkirchen, 04.04.2011

Die Dekanin des Fachbereichs
Physikalische Technik der
Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Renate Lieckfeldt

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 06.04.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann